



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1989

Nummer 54

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
26	7. 11. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	582
26	7. 11. 1989	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestaltung durch Asylbewerber	582
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Versuchskraftwerk in Jülich; 2. Ergänzung zum 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 AVR vom 4. Oktober 1989 (Betr.: Erweiterung der Warmen Werkstatt)	
		Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989	582
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kraftwerk Hamm-Uentrop; 12. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 2. Oktober 1989 (Betr.: Bautechnische Nachweise zur Standsicherheit)	
		Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989	583

26

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)**

Vom 7. November 1989

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Ausländer, die sich im Regierungsbezirk Düsseldorf aufhalten, können Asylanträge und Asylfolgeanträge nur bei der Ausländerbehörde Düsseldorf stellen.

§ 4

Die Ermächtigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG werden auf den Innenminister übertragen.“

2. Der bisherige § 3 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu § 1 Satz 2 und § 2.

(2) Der Innenminister erlässt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu § 3.“

3. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1989 S. 582.

(2) Die Verpflichtung des Asylbewerbers, in der ihm zugewiesenen Gemeinde Wohnung zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 582.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine weitere Genehmigung für das
AVR-Versuchskernkraftwerk in Jülich;
2. Ergänzung zum 5. Nachtrag zum
Bescheid Nr. 7/3 AVR vom 4. Oktober 1989
(Betr.: Erweiterung der Warmen Werkstatt)**

Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Luisenstraße 105, 4000 Düsseldorf, eine weitere Genehmigung betreffend die Erweiterung der Warmen Werkstatt erteilt.

Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR) in Düsseldorf vom 2. März 1988, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. August 1989, in Ergänzung der bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt ergänzt durch die Genehmigung 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 7. April 1989, und insbesondere im Vorgriff auf die anstehende Entscheidung über die Stilllegung die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der unter B aufgeführten Unterlagen und der unter D enthaltenen Auflagen

die vorhandene Warme Werkstatt baulich zu erweitern und in Betrieb zu nehmen.“

Diese Genehmigung ist mit Auflagen sowie einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur baulichen Ausführung und zu Prüfungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Warmen Werkstatt sowie zur Anlagensicherung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbeihilfsbelehrung:

„Rechtsbeihilfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

26

**Verordnung
über das vorübergehende Verlassen des Bereichs
der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber**

Vom 7. November 1989

Aufgrund des § 25 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird verordnet:

§ 1

(1) Asylbewerber dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Regierungsbezirks aufzuhalten, in dem die Ausländerbehörde liegt, für deren Bereich dem Ausländer eine Aufenthaltsgestattung erteilt worden ist.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1, (Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr sowie donnerstags und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)
 - b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt), 5170 Jülich (Dienststunden: montags und dienstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr)
- zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8943 - AVR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

- GV. NW. 1989 S. 582.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine weitere Teilgenehmigung für das
300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk
Hamm-Uentrop;
12. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR
vom 2. Oktober 1989
(Betr.: Bautechnische Nachweise
zur Standsicherheit)**

Datum der Bekanntmachung: 29. November 1989

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH, Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, eine weitere Nachtragsgenehmigung betreffend bautechnische Nachweise zur Standsicherheit erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„A.“

Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilte Bescheid Nr. 7/1 - 1. Teilgenehmigung für die Errichtung

des Kernkraftwerks der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen - vom 3. Mai 1971 wird durch diese Genehmigung ergänzt.

B.

Für den Inhalt der Genehmigung sind auch die nachstehend aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen sowie unter Beachtung der Auflage dieses Bescheides auszuführen.

Mit dieser Genehmigung werden ausschließlich bautechnische Nachweise zur Standsicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauprüfverordnung sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung nachträglich zum Bestandteil der atomrechtlichen Genehmigung für das Reaktorgebäude erklärt.“

(Die Unterlagen betreffen u. a. Unterstützungs- und Kraftumleitkonstruktionen in Reaktorhalle, -betriebsgebäude und -hilfsgebäude.)

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1, (Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr sowie donnerstags und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) und beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt - Unnaer Straße 10, Zimmer 1, 4700 Hamm 1 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und mittwochs nachmittags von 13.30 bis 15.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8943 - AVR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

- GV. NW. 1989 S. 583.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359**